

# **Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Bentheim**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 12.11.2015 hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Richtlinien beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Stellung und Geltungsbereich**

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist eine Interessenvertretung der in der Stadt Bad Bentheim wohnenden Menschen mit Behinderungen.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
3. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet unabhängig und ist insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

## **§ 2**

### **Aufgabe**

1. Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderungen ist es, die Öffentlichkeit, den Rat und die Verwaltung auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Er soll die Stadt Bad Bentheim dabei unterstützen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Im Beirat für Menschen mit Behinderungen finden Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch in allen Belangen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, statt.
2. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen informiert und berät Menschen mit Behinderungen über ihre Belange. Eine geschäftsmäßige Rechtsberatung ist dabei ausgeschlossen.

3. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirkt bei allen Anliegen mit, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen, und unterstützt Menschen mit Behinderungen in ihren Anliegen. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen erstattet durch Sitzungsprotokolle, Anträge und Anregungen dem Rat und der Verwaltung gegenüber Bericht über seine Arbeit.

### **§ 3**

#### **Zweckbestimmung**

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der in § 2 dieser Richtlinie genannten Aufgaben verwirklicht.

2. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Beirates dürfen nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Beirates.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Beirates für Menschen mit Behinderungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Beirates für Menschen mit Behinderungen oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Beirates an die Stadt Bad Bentheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zur Unterstützung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat.

### **§ 4**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Beirates**

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird vom Rat der Stadt Bad Bentheim für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode gebildet.

2. In den Beirat für Menschen mit Behinderungen kann jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Bad Bentheim gewählt werden, die oder der die folgenden Voraussetzungen erfüllt

- Die Person weist eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % auf.
- Die Person darf nicht dem Rat angehören oder im Dienst der Stadt Bad Bentheim stehen.

3. Der Beirat besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden in einem öffentlich anzukündigenden Interessenbekundungsverfahren dem Rat vorgeschlagen und von diesem berufen.

4. Bei der Bildung des Beirates sollen möglichst viele Behinderungsarten berücksichtigt werden.

5. Ist innerhalb der Wahlperiode ein Sitz im Beirat für Menschen mit Behinderungen neu zu vergeben, erfolgt die Wahl durch den Beirat selbst mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Rat benennt dieses Mitglied auf Vorschlag des Beirates.

6. Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet mit der Bildung eines neuen Beirates, durch Rücktritt oder wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

7. Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen der oder die für die Seniorenarbeit zuständige Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sowie der oder die Inklusionsbeauftragte der Stadt Bad Bentheim als beratende Mitglieder teil. Dem Beirat steht es zudem frei, zu einzelnen Themen externe Expertise zu den Sitzungen einzuladen.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind auf die Ihnen nach den §§ 40-42 NKomVG obliegenden Pflichten

vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Bürgermeister oder dessen Vertretung hinzuweisen. Diese Belehrung ist aktenkundig zu machen (vgl. § 43 NKomVG).

2. Für Sachkosten bzw. Porto u.ä. erhält der Beirat für Menschen mit Behinderungen jährlich ein Budget in Höhe von 750,00 €, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen ist. Nicht verbrauchte Beträge verbleiben als Reserve in Händen des Beirates. Notwendige Kosten für öffentliche Bekanntmachungen werden gesondert nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister und unter Zustimmung des Rates durch die Stadt Bad Bentheim übernommen

3. Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen steht den Mitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Stadt Bad Bentheim zu. Voraussetzung ist die vorherige Beantragung und Genehmigung der Reise durch den Bürgermeister.

4. Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.

5. Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen vertreten die Stadt Bad Bentheim nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Monate nach Wahl eines neuen Rates stattfinden soll, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung.

## **§ 7**

### **Sitzungen**

1. Der Beirat ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht.

2. Zu den Sitzungen wird von dem oder der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Verwaltung der Stadt Bad Bentheim ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
3. Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er oder sie berichtet zu Beginn über die Tätigkeiten seit der letzten Sitzung.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
5. Der Beirat tagt öffentlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Bentheim.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.